

Kindesvernachlässigung

Formen, Ursachen, gesetzliche Regelungen, Folgen, Umgang und Prävention

von *Martin Gönninger*

Aus gegebenen Anlässen wird das Thema Kindesmissbrauch, sexuelle Gewalt an Kindern und schwere Vernachlässigung in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Oft sind es dabei die spektakulären Fälle, die im Mittelpunkt des Interesses stehen. Der vorliegende Artikel versucht, einen etwas differenzierteren Blick auf das Phänomen der Kindesvernachlässigung zu werfen, wie sie an unterschiedlichen Stellen im Leben von Kindern und Jugendlichen erlebt wird. Vernachlässigung ist mit Abstand der häufigste Grund dafür, dass sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindes an die Familiengerichte wenden.

Der vorliegende Artikel stellt zunächst dar, was man unter Kindesvernachlässigung versteht und welche Formen der Vernachlässigung unterschieden werden. Er beleuchtet dann mögliche Ursachen und die Folgen, die eine Vernachlässigung haben kann. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der rechtlichen Situation mit Blick auf das Strafgesetzbuch und auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Ein letzter Schritt sind Überlegungen zum Umgang mit Vernachlässigung und zur Prävention.

1. Definition und Formen

1.1 Definition

Bis Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts war, wenn es um Schädigung von Kindern ging, überwiegend von Kindesmisshandlung die Rede. Andere Formen der Kindeswohlgefährdung wie sexueller Missbrauch und Vernachlässigung kamen erst später in die Diskussion. Heute werden alle Formen von Schädigungen und Gefährdungen unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung gefasst. Dabei ist hervorzuheben, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind, was bedeutet dass der Begriff Kindeswohlgefährdung auch präventive Implikationen hat. Ursprünglich stammt der Begriff Kindeswohl aus der Rechtsprechung der Familiengerichte, wo sich Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht nach der Scheidung der Eltern am Kindeswohl orientieren sollten (vgl. *Kinderschutzzentrum Berlin* 2009, 28–29).

Kindeswohlgefährdung wird definiert, als ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. das Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen. Die Folge davon können körperliche und seelische Schädigungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen

eines Kindes sein, die das Eingreifen von Jugendhilfeeinrichtungen und Familiengerichten im Interesse des Wohls des Kindes notwendig machen kann (vgl. ebd., 32).

Vernachlässigung ist also eine Form von Kindeswohlgefährdung. Man versteht darunter die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre, durch sorgeberechtigte Personen. Dies können Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen sein. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen (Schone et al. 1997, 21).

Dabei kann man grundsätzlich festhalten, dass je jünger die betroffenen Kinder sind und je tiefgreifender sie vernachlässigt werden, desto größer das Risiko nachhaltiger Schädigungen ist. Für Säuglinge können Versorgungsmängel schon nach kurzer Zeit lebensbedrohlich sein.

1.2 Formen von Vernachlässigung

Vernachlässigung tritt in unterschiedlichen Formen auf. Ausgehend von den Grundbedürfnissen eines Kindes, die nicht bzw. unzureichend befriedigt werden, unterscheidet man körperliche, emotionale, kognitive und erzieherische Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung. Einschränkend muss man aber festhalten, dass sich in der Wissenschaft eine verbindliche Kategorisierung der verschiedenen Formen von Vernachlässigung bislang nicht herausgebildet hat (vgl. Galm et al. 2010, 25). In der Regel werden aber folgende Formen unterschieden:

Von *körperlicher Vernachlässigung* spricht man, wenn ein Kind z. B. unzureichend mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung und medizinischer Fürsorge versorgt wird und/oder in mangelnden hygienischen Verhältnissen und unzureichendem Wohnraum leben muss.

Kognitive und erzieherische Vernachlässigung liegt dann vor, wenn Eltern sich kaum mit ihrem Kind beschäftigen, es beispielsweise an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen mangelt, wenn sie keinen erzieherischen Einfluss nehmen, wenn sie tolerieren, dass ihr Kind die Schule nicht regelmäßig besucht oder wenn sie den Erziehungs- oder Förderbedarf ihres Kindes missachten.

Emotionale Vernachlässigung ist gekennzeichnet durch einen Mangel an Bindung und Wärme in der Beziehung der Eltern zum Kind bzw. durch fehlende Reaktion der Eltern auf emotionale Signale des Kindes.

Unzureichende Beaufsichtigung liegt vor, wenn ein Kind über einen unangemessenen Zeitraum allein gelassen wird, auf sich gestellt ist oder wenn die Eltern auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes nicht reagieren. Dabei kommt es vor, dass Kinder „nur“ in einzelnen Lebensbereichen vernachlässigt werden – etwa in ihren körperlichen Bedürfnissen –, während ihre Bedürfnisse in anderen Lebensbereichen weitgehend

befriedigt werden. Die von der Forschung bestätigte Erfahrung von Fachkräften der Jugendämter zeigt jedoch, dass die meisten vernachlässigten Kinder gleichzeitig von mehreren Formen der Vernachlässigung betroffen sind (vgl. *Galm et al.* 2010, 25–26).

1.3 Daten und Fakten

Unklar ist wie viele Kinder in Deutschland von Vernachlässigung betroffen sind, da es bisher keine repräsentativen Untersuchungsergebnisse dazu gibt und Deutschland eine der wenigen Industrienationen ist, die keine Statistik zur Häufigkeit von Vernachlässigung führt.

Aus Untersuchungen in anderen Ländern kann man aber schließen, dass auch in Deutschland die Vernachlässigung die größte Gefahr für das Kindeswohl darstellt (vgl. *Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW* 2006, 12).

Ein Studie von Münder aus dem Jahr 2000 hat gezeigt, dass in jedem zweiten Fall, in dem sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindes an die Familiengerichte wandten, der Verdacht auf Kindesvernachlässigung zugrunde lag. Demgegenüber lagen sexueller Missbrauch bei 7,9 % und körperliche Misshandlung bei 6,6 % (vgl. *Galm et al.* 2010, 40).

2. Ursachen

Auch wenn sich keine eindeutigen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge finden lassen, geht Vernachlässigung häufig mit bestimmten einschränkenden Faktoren des Lebenszusammenhangs einer Familie einher. Diese Risikofaktoren werden an dieser Stelle näher betrachtet.

2.1 Situation der Eltern

Häufig erlebte Beziehungsabbrüche in der eigenen Kindheit, Fremdunterbringung und ausgeprägte Mangelserfahrungen gehen mit erhöhten Vernachlässigungsrisiken in der eigenen Elternschaft einher. Allerdings können die Deprivationserfahrungen durch spätere korrigierende Beziehungserfahrungen in ihrer negativen Wirkung gemindert werden. Persönlichkeitsmerkmale der Eltern, die eine Vernachlässigung wahrscheinlicher machen, sind eine ausgeprägt negative Emotionalität im Sinne leicht auszulösender intensiver Gefühle von Trauer und Niedergeschlagenheit, hoher Impulsivität, eine Bereitschaft zu problemvermeidendem Verhalten und geringe Planungsfähigkeit. Ebenso wirksam werden können außerdem psychische Erkrankungen wie depressive Störungen oder Suchtproblematiken.

2.2 Situation des Kindes

Vor allem in Verbindung mit persönlichen Belastungen der Eltern erlangen Merkmale der Kinder eine besondere Bedeutung. Eher gefährdet sind in diesem Zusammenhang Kinder, die nur schwache Signale aussenden. Sie unterliegen einem erhöhten Vernachlässigungsrisiko.

sigungsrisiko, wenn betreuende Bezugspersonen nicht in der Lage sind das Erziehungs- und Fürsorgebedürfnis des Kindes einerseits und seine Selbsthilfepotentiale andererseits richtig einzuschätzen.

2.3 Soziale Situation der Familie

Fehlende Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie sind hier Risikofaktoren. Besonders problematisch ist eine fehlende Unterstützung, wenn Eltern erhöhten Erziehungs- und Betreuungsanforderungen ausgesetzt sind, etwa weil sie allein erziehend sind oder mehrere Kinder im Haushalt leben.

2.4 Finanzielle/materielle Situation

Anhaltende familiäre Armut, die mit erschwerten Bedingungen für die Grundversorgung der Familie einhergeht, gilt als beständiger Risikofaktor im Hinblick auf Kindesvernachlässigung.

Allerdings ist damit nicht gesagt, dass es in Familien, in denen diese Faktoren vorliegen, tatsächlich zu Vernachlässigungssituationen kommt. Es ist aber von einem erhöhten Gefährdungsgrad auszugehen, je mehr von den genannten Faktoren in einer Familie auftreten. Risikofamilien sind oft Familien, bei denen mehrere dieser Phänomene zusammentreffen. Hier ist die innerfamiliäre Belastung besonders hoch, gleichzeitig sind die psychischen, sozialen und ökonomischen Kräfte begrenzt. Statt zu einer erfolgreichen Problembewältigung, kommt es häufig zu aggressiven Auseinandersetzungen zwischen den Partnern, einem unkontrollierten und unberechenbaren Erziehungsstil, Kontrollverlust, Resignation, Verdrängung und Leugnung. Kindesvernachlässigung muss also nicht aus extremen und unerwartet eintretenden Krisen heraus entstehen, sondern kann sich auch aus der „Normalität“ einer Familie entwickeln, die in Belastungssituationen hineingerät und diese nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW hält dazu in einer Veröffentlichung zum Thema Kindesvernachlässigung fest, dass sich für die Praxis folgende Aussage formulieren lässt:

„Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.) und je schwieriger die soziale Situation (soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, allein erziehend, viele Kinder, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc.) und je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie, Trennung/Scheidung der Eltern etc.) und je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (Mangelerfahrungen in der eigenen Kindheit, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht etc.) und je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung des Kindes, Krankheitsanfälligkeit, schwieriges Sozialverhalten etc.) von den Eltern erlebt wird, desto höher ist das Risiko, dass sich eine Vernachlässigungssituation für das Kind entwickelt.“ (Dt. Kinderschutzbund Landesverb. NRW 2006, 31)

Im Umkehrschluss bedeutet das aber keineswegs, dass eine Vernachlässigung vorliegt, wenn mehrere Faktoren zusammen kommen. Diese Schlussfolgerung wird Eltern und

Familien nicht gerecht, die trotz immenser Belastungen eine unter diesen Umständen hervorragende Betreuung und Erziehung ihrer Kinder gewährleisten.

3. Gesetzliche Regelungen zum Kinderschutz

Zentrale Institutionen sind hier die Familiengerichte und die Jugendämter. Nur das Familiengericht kann zum Schutz von Kindern notwendige Eingriffe in die elterliche Sorge vornehmen. Diese reichen von Auflagen wie einer regelmäßigen ärztlichen Vorstellung oder der Inanspruchnahme von Angeboten des Jugendamtes bis zum Entzug der elterlichen Sorge und der Trennung von Eltern und Kind (vgl. *Galm et al.* 2010, 90).

Gerichtliche Eingriffe nach § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) sind dann möglich, wenn Eltern nicht bereit bzw. in der Lage sind, bestehende Gefahren für das Wohl des Kindes abzuwenden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 1666a) hält die Gerichte dazu an, den am wenigsten einschneidenden Eingriff zu wählen, der aber zur Abwehr der bestehenden Gefahr geeignet sein muss.

Grundsätzlich gibt es die gesetzliche Möglichkeit der Inobhutnahme. Bei einer akuten Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung oder Gewalt kann das Jugendamt Kinder oder Jugendliche gemäß § 42 SGB VIII auch gegen deren Willen vorläufig in einer geeigneten Einrichtung unterbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten dem nicht zu, ist eine Entscheidung des Familiengerichts gemäß § 1666 BGB herbeizuführen. Ist die Gefährdung des Kindes so dringlich, dass eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt berechtigt, das Kind unmittelbar in Obhut zu nehmen (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII). Die Entscheidung des Familiengerichts muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (vgl. *Nothhafft* 2010).

Seit einer im Sommer 2008 in Kraft getretenen Gesetzesänderung haben Familiengerichte auch die Aufgabe, Fälle einer möglichen aber nicht feststehenden Kindeswohlgefährdung mit den Eltern und dem Jugendamt zu erörtern. Ziel dabei ist es, Eltern zur freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfe zu bewegen bzw. Vorgehensweisen zur weiteren Abklärung der Gefährdungslage abzusprechen.

In Kinderschutzfällen haben die Gerichte nicht nur die Rolle anhand der vorgelegten Informationen über Eingriffe in die elterliche Sorge zu entscheiden, sie sollen vielmehr von Amtes wegen den Sachverhalt aufklären und auf einvernehmliche Lösungen hinwirken. Bei der Sachverhaltsaufklärung müssen Eltern und Jugendamt verpflichtend und je nach Alter auch die Kinder angehört werden. Zusätzlich können Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden (vgl. *Galm et al.* 2010, 90–91).

Die starke Stellung des Jugendamtes gründet aber nicht nur in der Verpflichtung und dem Recht zur Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. Eine Kernaufgabe der Jugendhilfe ist u. a. die gesetzliche Aufgabenstellung zum Schutz vor Vernachlässigung von Minderjährigen (§§ 1, 42, 50 SGB VIII). Zum wesentlichen Teil werden diese Aufgaben vom Sozialen Dienst des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien erbracht. Die Schutzfunktion und das sogenannte Wächteramt leiten sich direkt von Art. 6 Grundgesetz (wiederholt in § 1 SGB VIII) ab. Schutzfunktionen sind keine isolierten

Aufgabenstellungen für sich, sondern sind eingebunden in eine umfassende und präventive Hilfeorientierung (vgl. *Jugendamt Osnabrück*, 10–11).

Formuliert ist der Schutzauftrag in § 8a SGB VIII. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohles eines Kindes zuverlässig und sachkundig nachzugehen. Im Vorfeld einer Gefährdung und bei einer bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Aufgabe, geeignete Angebote der Jugendhilfe zur Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes auszuwählen, den Eltern anzubieten und in der Regel auch zu finanzieren.

4. Folgen von Vernachlässigung

Bei schwerwiegenden Vernachlässigungen ist offenkundig, dass diese schädigende Wirkungen haben. Schwerer zu verstehen, wie sehr betroffene Kinder belastet sind, ist es, wenn sich die Vernachlässigung weniger drastisch zeigt. In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Studien zu den Folgen von Vernachlässigung zugenommen. Mittlerweile liegen mehr als 80 Studien vor, die zeigen wie vernachlässigte Kinder in ihrer Entwicklung belastet sind (vgl. *Galm et al.* 2010, 41–42).

4.1 Körperliche Entwicklung

Dass Kinder in Deutschland durch Vernachlässigung zu Tode kommen, ist die Ausnahme, aber es kommt vor. Pro Jahr wird bei etwa drei bis fünf zumeist sehr jungen Kindern Vernachlässigung als Todesursache festgestellt – das geht aus rechtsmedizinischen Befunden hervor (vgl. *Galm et al.* 2010, 52). In einer durchschnittlichen kinderärztlichen Praxis in Deutschland werden im Mittel pro Jahr fünf Kinder mit gesicherter Vernachlässigungsdiagnose und acht weitere Verdachtsfälle gesehen. Wissenschaftler haben wiederholt festgestellt, dass viele vernachlässigte Kinder im körperlichen Wachstum zurückgeblieben sind. Wie viele Kinder in Deutschland zeitweise unter Nahrungsmangel leiden, ist nicht bekannt. Vom Bundesverband der Tafeln in Deutschland wird berichtet, dass mehr als 150.000 Kinder regelmäßig Lebensmittelpenden erhalten, aber nicht alle bedürftigen Kinder erreicht werden können (vgl. ebd. 54). Wie oft in Vernachlässigungsfällen in Deutschland Mangel- oder Fehlernährung eine Rolle spielt, ist bislang nicht untersucht worden.

Verzögerungen des körperlichen Wachstums, insbesondere des Kopfwachstums, können in der Folge die geistige und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Mangelbedingte Verzögerungen im körperlichen Wachstum haben sich in Längsschnittuntersuchungen als schwache, aber beständige Vorhersagefaktoren für die weitere geistige und soziale Entwicklung erwiesen. Zugleich erscheint es möglich, dass Zeiten der Mangel- und Fehlernährung in der Kindheit dauerhafte Veränderungen im Stoffwechsel bedingen, die bei einer später üppigeren Ernährung Stoffwechselerkrankungen und Fettsucht begünstigen.

Erst seit Kurzem beschäftigt sich die Forschung mit der Frage, inwieweit Vernachlässigung nachweisbare neurophysiologische oder neuroendokrinologische Veränderungen

bedingt, d.h. die Funktionsweise des Nerven- und Hormonsystems verändert. Belegbar erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass schwere Formen der Vernachlässigung zu einem verlangsamten Gehirnwachstum in den ersten Lebensjahren und zu einem herabgesetzten Stoffwechsel in einigen Gehirnarealen führen (vgl. *Dt. Jugendinstitut* 2010, 3–4).

4.2 Kognitive Entwicklung

Studien zeigen, dass die kognitive Entwicklung von Kindern durch körperliche Vernachlässigung, insbesondere durch Mangelernährung, aber auch durch emotionale Vernachlässigung beeinträchtigt wird. Eine erzieherische Vernachlässigung kann sich zudem auf die schulischen Leistungen negativ auswirken, da sie Störungen im Sozialverhalten von Kindern begünstigt. Erzieherische Vernachlässigung besteht etwa dann, wenn verbindliche Regeln in der Familie fehlen, die dem Kind Grenzen setzen und ihm gleichzeitig soziale Orientierung bieten könnten.

Kognitive Beeinträchtigungen zeigen sich bei Kindern, die stärker oder über längere Zeit vernachlässigt wurden. Schwerwiegende, frühe Erfahrungen von Vernachlässigung machen sich durch kognitive Entwicklungsrückstände in der Regel bereits in den ersten Lebensjahren und während der Kindergartenzeit bemerkbar.

Vernachlässigung scheint auch die Lernbereitschaft, das Interesse und Selbstvertrauen von Kindern nachhaltig zu schwächen und auf diese Weise das schulische Engagement zu behindern. In Beobachtungsstudien fielen vernachlässigte Kinder bereits während ihrer ersten Lebensjahre in Aufgabensituationen durch geringe Ausdauer auf, durch wenig Enthusiasmus, geringere Kreativität und durch eine geringe Fähigkeit, die Hilfestellung von Erwachsenen angemessen zu nutzen. Aufgrund dieser Defizite werden ihre Wissenslücken immer größer, was die Kinder zusätzlich demotiviert.

Viele vernachlässigte Kinder bringen bereits zu Schulbeginn Lücken mit, da sie sich in einer anregungsarmen und teilweise chaotischen familiären Umwelt nur bedingt Wissen aneignen konnten. Im Lauf der Schulzeit gelingt es den meisten vernachlässigten Kindern kaum, ihre Lerndefizite auszugleichen, da sie vor allem zu Hause wenig Unterstützung erhalten. Mitunter tragen häufige familiäre Veränderungen dazu bei, dass sie sich nicht auf das Lernen konzentrieren können – etwa wiederholte Umzüge, Trennungen und neue Partnerschaften der Eltern.

In einem Dutzend tragfähiger internationaler Studien zeigte sich, dass vernachlässigte Kinder sowohl in ihren Schulnoten als auch in standardisierten Tests ihrer kognitiven Fähigkeiten deutlich unterdurchschnittliche Leistungen erbrachten. In beispielhaft ausgewählten Studien waren die Effekte erheblich: Die vernachlässigten Kinder fielen in einer Studie mehrheitlich in den Bereich der Lernbehinderung, in einer anderen Studie wiesen sie im mittleren Leistungsstand in Kernfächern einen Abstand von mindestens einem Schuljahr zu ihren Mitschülern auf und besuchten mehr als doppelt so oft eine Sonderschule (vgl. *Dt. Jugendinstitut* 2010, 4).

4.3 Sozioemotionale Entwicklung

Beeinträchtigungen der sozioemotionalen Entwicklung wirken sich nicht nur nachteilig auf schulische Leistungen aus. Körperlich und/oder emotional vernachlässigte Kinder, die in ihrer Ursprungsfamilie nur eine hochgradig unsichere Bindung zur Mutter aufbauen konnten, hatten Studien zufolge im Kindergarten- und Schulalter Schwierigkeiten bei der Integration in Gleichaltrigengruppen und beim Schließen von Freundschaften sowie im Jugend- bzw. im jungen Erwachsenenalter beim Aufbau erster Partnerschaftsbeziehungen. Frühe Deprivationserfahrungen beeinflussen nachhaltig das Selbstvertrauen, das Vertrauen in andere Menschen und den Zugang zu eigenen Gefühlen (vgl. *Galm et al.* 2010, 57–58).

Bindungsdesorganisation und Bindungsstörungen sind darüber hinaus Risikofaktoren für die spätere Ausbildung von psychischen Störungen. Kinder, die sehr schwere Formen von Vernachlässigung erfahren hatten, zeigten in einem Drittel der Fälle selbst noch Jahre nach der Unterbringung in einer Adoptivfamilie Anzeichen einer Bindungsstörung. Später im Jugendalter litten 54 Prozent von ihnen als Folge der körperlichen Vernachlässigung an zwei oder mehr psychiatrischen Störungen; bei emotionaler Vernachlässigung waren es sogar 73 Prozent (vgl. *Galm et al.* 2010, 62).

Vernachlässigte Kinder sind deutlich stärker durch nach innen gerichtete Probleme (Internalisierung) belastet als Kinder, für die ausreichend gesorgt wurde. Zu diesen Problemen gehören z. B. Ängste, Depression und sozialer Rückzug. Aber auch bezüglich des Ausagierens der Probleme (Externalisierung), etwa durch Aggression oder Unruhe, waren vernachlässigte Kinder auffälliger als nicht vernachlässigte Kinder.

Sowohl bei der körperlichen als auch bei der geistigen und sozialen Entwicklung ließ sich nachweisen, dass bestehende Beeinträchtigungen meist wenigstens teilweise wieder ausgeglichen werden können, wenn zuvor vernachlässigte Kinder dauerhaft eine bessere Fürsorge und Anregung erfahren. Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass lange anhaltende und ausgeprägte Formen der körperlichen und emotionalen Vernachlässigung bei einem Teil der betroffenen Kinder zu dauerhaften, kaum mehr reversiblen Schädigungen führen (vgl. *Dt. Jugendinstitut* 2010, 5).

5. Prävention und Intervention

Exemplarisch wird an dieser Stelle dargelegt, wie „Frühe Hilfen“ unterstützend wirken können und wie Hilfeprozesse für betroffene Kinder und Familien aussehen können.

5.1 Frühe Hilfen

Vernachlässigte Kinder sind darauf angewiesen, dass ihre Gefährdung frühzeitig erkannt und ihnen adäquat geholfen wird. Darüber hinaus richten Praxis und Politik seit einigen Jahren unter dem Stichwort „Frühe Hilfen“ ihren Blick zunehmend auf möglichst früh einsetzende, präventiv wirkende Hilfen für Familien, die ein deutlich erhöhtes Vernachlässigungs- bzw. Misshandlungsrisiko aufweisen (vgl. *Dt. Jugendinstitut* 2010, 5).

Früh wird dabei in zweierlei Hinsicht verstanden. Zum einen hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem gehandelt wird (bevor sich ein Problem manifestiert), zum anderen hinsichtlich des Alters des Kindes (zu einem frühen Entwicklungszeitpunkt). Angesprochen werden Eltern mit kleinen Kindern, insbesondere mit Säuglingen und Kleinkindern, aber auch werdende Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen. Die aus solchen Lebenslagen resultierende Gefahr einer späteren Vernachlässigung und anderer Formen der Kindeswohlgefährdung soll durch das Angebot von Unterstützung und Hilfe möglichst schon im Vorfeld abgewendet werden (vgl. ebd., 5).

Die Prävention von Vernachlässigung setzt hier einen möglichst frühen Zugang zu Familien mit kleinen Kindern und Säuglingen voraus. Eine wichtige Rolle spielen dabei Einrichtungen und Dienste außerhalb der Jugendhilfe, die Kontakt zu „jungen“ Familien haben, Dazu gehören die Dienste der Gesundheitshilfe wie Ärzte, (Familien-)Hebammen, Krankenhäuser, aber auch Einrichtungen der Familienbildung sowie der Selbsthilfe. Für einen weiteren Zugang sind niederschwellige, nicht stigmatisierende Angebote wichtig, die sich auch nicht ausschließlich an potentiell vernachlässigende Familien richten.

Das Angebot an Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für Familien, gerade mit kleinen Kindern, braucht eine sozialräumliche Orientierung wie beispielsweise zuverlässige wohnortnahe Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren. Auch gibt es mittlerweile Erfahrungen, die zeigen, dass frühzeitige Information, Hilfe und Unterstützung bei ersten Schwierigkeiten in der Erziehung kleiner Kinder häufig nur kurzfristige Interventionen oder Beratungen notwendig machen. Gerade Eltern mit sehr kleinen Kindern haben in der Regel eine hohe Motivation zur Veränderung (*Dt. Kinder-schutzbund NRW 2006, 46*).

Die Prävention von Kindesvernachlässigung muss dabei interdisziplinär geleistet werden, da gerade die Altersgruppe, die von Vernachlässigung am massivsten bedroht ist, die Gruppe der Null- bis Dreijährigen, von Einrichtungen der Jugendhilfe – mit Ausnahme von Kindertagesstätten – nur selten erreicht wird. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Personen und Institutionen im Stadtteil den Zugang zu den gefährdeten Familien am leichtesten herstellen können, welche Kompetenzen und Qualifikationen diese Personen benötigen und wie die Angebote für Familien mit kleinen Kindern im Stadtteil zu vernetzen sind. Das Personal der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe muss entsprechend ausgebildet und für dieses Thema sensibilisiert sein. Vernachlässigung muss deshalb in der Ausbildung von Hebammen und Erzieher(inne)n thematisiert werden.

5.2 *Hilfeprozesse*

Im Vordergrund einer Hilfeplanung steht das ernsthafte Bemühen, Eltern, Kinder, und Jugendliche, aber auch andere Personen aus dem sozialen Umfeld, in die Ausgestaltung der Hilfe einzubeziehen. Hilfestellung ist immer ein Prozess, der sich an Situationen und Menschen orientiert. Eine angemessene Einbeziehung von Müttern und Vätern kann aber nur dann erfolgen, wenn Helferinnen und Helfer bereit sind, sich auf den Dialog mit ihnen einzulassen und die Lebenssituation einer Familie zu verstehen. Wer sich selbst in der Rolle eines nur diagnostizierenden Experten sieht, läuft Gefahr, dass seine Bemühungen keine Wirkung zeigen. Helferinnen und Helfer benötigen vielmehr eine Haltung, die

den Kindern und ihren Eltern eine wichtige, aktive Rolle innerhalb eines Hilfeprozesses zuordnet, die Bereitschaft zum Verstehen, das Bemühen, einen „Fall“ aus der Perspektive der Beteiligten nachzuvollziehen, und deren Interpretationen als wesentlich für die Hilfeplanung anzuerkennen.

Eine wichtige Aufgabe bei der Vorbeugung und bei der Intervention leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Kommunen, des Kinderschutzbundes, Familienhebammen, Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten, Lehrkräfte, Nachbarn und viele andere. Im Alltag erhalten sie Kenntnis von Jungen und Mädchen, von Müttern und Vätern in Not und oft kennen sie die schwierigen Verhältnisse in den einzelnen Familien. Diese Informationen müssen gebündelt und bearbeitet werden. Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe leisten Erstberatung durch direkte Ansprache der Betroffenen. Sie schaffen damit eine erste Klärung der Lebens- und Problemlagen und stellen den Hilfebedarf fest. Sie nehmen aber auch langfristige Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Familien wahr. Außerdem vermitteln sie Spezialhilfen. Je spezialisierter und differenzierter Hilfsangebote und -dienste in einer Stadt organisiert sind, desto wichtiger ist dabei die sorgfältige Vermittlung (vgl. *Dt. Kinderschutzbund NRW 2006, 46–47*).

6. Fazit

Es ist deutlich geworden, dass sich hinter dem Phänomen Kindesvernachlässigung sehr differenzierte Problemlagen von Familien befinden. So gibt es in der Regel auch nicht den einen Auslöser, der zur Folge hat, dass ein Kind vernachlässigt wird. Vernachlässigung kann dabei verschiedene Ausprägungen haben, die in körperliche, emotionale, kognitive und erzieherische Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung unterschieden werden.

Vernachlässigung hat weitreichende Folgen für die kognitive, sozioemotionale und körperliche Entwicklung von Kindern. Leider sind diese Folgen – vor allem bei schwerer Vernachlässigung – oft nur schwer zu korrigieren. Umso wichtiger ist es, dass betroffene Familien und Kinder Hilfe und Unterstützung bekommen. Förderlich ist es, wenn diese Unterstützung, wie bei den „Frühen Hilfen“, schon möglichst früh im Leben eines Kindes gewährt wird bzw. in der Entstehung einer prekären Familiensituation und wenn möglichst viele und unterschiedliche Hilfesysteme einbezogen werden.

Literatur

- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Institut für soziale Arbeit Münster* (2006): Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln, Wuppertal.
- Deutsches Jugendinstitut* (2010): Kindesvernachlässigung – ein unterschätztes Risiko?, München.
- Egle, U.; Hoffmann, S.; Joraschky, P.* (2005): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung: Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrung, Stuttgart.
- Galm, B.; Hees, K.; Kindler, H.* (2010): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen und helfen. München/Basel.
- Jugendamt Osnabrück*: Arbeitshilfe zum Thema „Kindesvernachlässigung“, Osnabrück.
(http://www.osnabrueck.de/images_design/Grafiken_Inhalt_Familiesoziales/Arbeitshilfe_Kindesvernachlaessigung.pdf; abgerufen am 5.2.2011)
- Kinderschutz-Zentrum Berlin* (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, Berlin.
- Nothhafft, S.* (2010): Aktuelle Rechtslage und -praxis bei Fällen von Kindesvernachlässigung. München.
- Schone, R.; Gintze, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J.* (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster.

With good reason, there is widespread discussion in society today concerning the subjects of child abuse, sexual violence against children and severe neglect. In this context, it is often the so-called spectacular cases that take centre stage. The purpose of the present article is to take a more sophisticated look at the phenomenon of child neglect as experienced in so many ways in the lives of children and adolescents. Neglect is by far the most frequent reason why staff from child and youth welfare services turn to family courts for support.